



Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Außenverteiler

HAUSANSCHRIFT

POSTANSCHRIFT

TEL

FAX

**Benedikt Zimmer**

Staatssekretär

Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin

11055 Berlin

+49 (0)30 2004-22300

+49 (0)30 2004-22309

BETREFF

**Beschleunigung der Beschaffung;**

hier: Anpassung des Beschaffungsprozesses für militärische Beschaffungen

Berlin, 25. April 2023

## 1. Lage

Die aus dem Russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine resultierende Zeitenwende erfordert einen grundlegenden Paradigmenwechsel zur schnellstmöglichen Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte. Besonders dringlich ist dieses Beschleunigungsgebot im Hinblick auf die Prozesse und Verfahren im Bereich der Beschaffung.

## 2. Auftrag

Die Beschaffung für die Bundeswehr ist von Beginn der Planung bis zum Abschluss der Realisierung in der Truppe anzupassen, um materielle Bedarfe der Streitkräfte deutlich schneller, effektiver und unbürokratischer als bisher zu decken.

## 3. Durchführung

### a. Absicht:

Der Faktor Zeit hat höchste Priorität und ist mit sofortiger Wirkung als der wesensbestimmende Faktor aller laufenden und neuen Rüstungsvorhaben der Bundeswehr maßgebend, um zu beschaffende Produkte für die Truppe so schnell wie möglich nutzbar zu machen.

## b. Vorgabe Rahmenbedingungen

- (1) Die Beschleunigung militärischer Beschaffungen ist mit sofortiger Wirkung handlungsleitend.
- (2) Bis zu einer Verstetigung im Rahmen der zu überarbeitenden Regelungen dient dieser Erlass als verbindliche Vorgabe, insbesondere für alle Funktions- und Entscheidungstragenden, deren Handeln im Rahmen des IPD, des CPM und aller Regelwerke Auswirkung auf die Beschaffung hat.
- (3) Alle Führungsebenen im Beschaffungswesen handeln im Sinne dieser Vorgaben eigenständig und eigenverantwortlich.
- (4) Der Erlass ist den bestehenden Regelungen und Verfahrensvorschriften vorzuechten und ist anderweitigen bundeswehrinternen Vorgaben oder Regelungen – soweit sie der Absicht dieses Erlasses entgegenstehen – übergeordnet. Alle Regelungen, die durch den deutschen Gesetzgeber erlassen worden sind, bleiben von diesem Erlass unberührt.
- (5) Die Verfahrensvorschriften sind im Sinne dieses Erlasses im Nachgang binnen sechs Monaten anzupassen.
- (6) Die Halter oder Halterinnen der entsprechenden Vorschriften sind dazu aufgefordert, die zuständigen Interessenvertretungen im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte unmittelbar einzubinden.

## c. Umsetzungsvorgaben

- (1) Inspekture und Inspektorinnen zeichnen die Priorisierten Forderungskataloge (PFK) und die resultierenden Leistungsbeschreibungen, unter besonderer Berücksichtigung des Faktors Zeit und der existierenden technischen Möglichkeiten, gemäß Beratung durch die künftige Projektleiterin/den künftigen Projektleiter für ihren Verantwortungsbereich gegen.
- (2) Kritische und Muss-Forderungen haben sich an existierenden technischen Möglichkeiten zu orientieren und unterliegen von Beginn an einem konsequenten Forderungscontrolling – ausgerichtet am Faktor Zeit.

- 
- (3) Marktverfügbarkeit ist die grundsätzlich vorzusehende Lösung. Fähigkeitsbezogene Modifikationen an marktverfügbaren Lösungen sind nur dann zulässig, wenn sie durch die Führung der nutzenden OrgBer nach konsequentem Forderungscontrolling abschließend als unverzichtbar festgelegt wurden. Marktverfügbar ist ein Produkt, wenn es fertig entwickelt ist und sofort produziert werden kann.
  - (4) Auflagenbezogene Modifikationen an marktverfügbaren Lösungen erfolgen nur aufgrund gesetzlich verbindlicher Vorgaben, sofern die Nutzung organisatorischer Maßnahmen negativ geprüft wurde.
  - (5) Ausnahmeklauseln für die Bundeswehr in gesetzlichen Regelwerken sind konsequent zu nutzen, sofern die Voraussetzungen vorliegen.
  - (6) Soweit bundeswehrinterne untergesetzliche Regelwerke die gesetzlichen Regelungen verschärfen, sind diese hiermit ausgesetzt. Ermessensspielräume sind im Sinne einer Beschleunigung konsequent zu nutzen. Hiervon unberührt bleiben die Rechte der Interessenvertretungen.
  - (7) Ausnahmen der Forderung nach Marktverfügbarkeit sind die ministeriell als Entwicklungslösungen festgelegten Projekte.
  - (8) Bedarfs- und Haushaltsbegründendes Dokument ist grundsätzlich das Dokument „Fähigkeitslücke und Funktionale Forderung mit Lösungsvorschlag“ (FFFmLV) bzw. die Clustersfortmaßnahme i.R. der Digitalisierungsplattform. Darin enthalten sind zwingend der PFK, die Vergabeartentscheidung und die technisch-wirtschaftliche Stellungnahme. Die Dokumente sind auf den minimal erforderlichen Umfang zu reduzieren.
  - (9) Grundsätzlich ist in allen Abläufen und Verfahren die digitale Form zu nutzen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

d. Weiterhin gilt:

- (1) Das Eingehen technischer Realisierungsrisiken ist mit Blick auf Zeit und Kosten grundsätzlich zu vermeiden.
- (2) Interoperabilität, besonders mit unseren engsten Verbündeten, ist wo immer möglich anzustreben.

- [REDACTED]
- (3) Entstehen aus der Beschaffungsmaßnahme Infrastruktur- und / oder Personalbedarfe, sind diese dem Bereich IUD bzw. P unmittelbar anzuzeigen.
  - (4) Alle vergaberechtlichen Möglichkeiten zur Beschleunigung von Verfahren sind konsequent auszuschöpfen.
  - (5) In die Arbeitszeitpläne sind verbindliche Terminvorgaben mit zeitlich kurz gesteckten Zielen aufzunehmen und in den Verfahren zu dokumentieren. Für die Erstellung einer FFFmLV ist ein Zeitansatz von maximal sechs Monaten vorzusehen. Die Bearbeitungszeit einer Initiative ist auf vier Wochen beschränkt.
  - (6) Verfahrensschritte werden hierzu nur bei zwingender Notwendigkeit sequenziell durchlaufen. Alle verbleibenden Verfahrensschritte sind wenn immer möglich parallel zu bearbeiten.
  - (7) Begleitende Dienst- und Fachaufsicht, unterstützende Anleitung und Controlling sind auf allen Ebenen konsequent und stringent durchzuführen.
  - (8) Die Projektleiterin bzw. der Projektleiter oder die Programmleiterin bzw. der Programmleiter sind verpflichtet, die erforderlichen Entscheidungen im Projekt oder im Programm unverzüglich herbeizuführen.



Zimmer